

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt

85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

*Handwritten notes:*  
I. K. d.  
Zu in Ingolstadt e.ing. g. b. c.  
2002.08.15  
Ei-12051-82  
08.12.02  
U/S



Freitag, 22. November

Nr. 47

2002

## Nachruf

Am 18. November 2002 ist Herr

**Alois Vieracker**

ehemaliger Kreisrat

im Alter von 85 Jahren verstorben.

Herr Alois Vieracker gehörte von 1972 bis 1978 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Der Verstorbene hat sich durch seine Mitarbeit in zahlreichen Ausschüssen und durch seinen persönlichen Einsatz um den Landkreis Eichstätt und die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine ehrenamtliche, gewissenhafte Mitarbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 19. November 2002

Dr. Xaver Bittl  
Landrat

## Inhalt:

- 250 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Pondorfer Gruppe bei Thannhausen im Markt Altmannstein
- 251 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Wasser- und Bodenverband Obere Schutter)
- 253 Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung (Landwirtschaftsamt Ingolstadt)
- 254 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 250 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Pondorfer Gruppe bei Thannhausen im Markt Altmannstein (Landkreis Eichstätt) vom 12. November 2002

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35, 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.7.1994 (GVBl. S. 822; zul. geänd. d. Gesetz vom 27.12.1999; GVBl. S. 532) und Art. 48 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1) folgende

## Verordnung

### § 1

#### Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet im Markt Altmannstein (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung der Pondorfer Gruppe bei Thannhausen vom 23. Juni 1983 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 26 vom 1. Juli 1983) wird aufgehoben.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 12. November 2002

gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

- 251 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost (Sitz Pförring) vom 14. November 2002

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende

## Verordnung

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Bereich des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost wird im Markt Pförring das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungs-bereichen (Zone I) einer engeren Schutzzone (Zone II) und einer weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Der Fassungs-bereich für den **Brunnen I** liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 2982 (Teilfläche), der Gemarkung Pförring. Er hat ein Ausmaß von rd. 50 m x 50 m.
- (3) Der Fassungs-bereich für den **Brunnen II** liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 2981 (Teilfläche), der Gemarkung Pförring. Er hat ein Ausmaß von rd. 50 m x 30 m.
- (4) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 351, 352, 354, 363, 2983, 2984 und 2985, Teilfläche aus Fl.Nrn. 353, 355, 356, 2981 und 2982, alle Gemarkung Pförring sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 849/4 und 850/2 und Teilflächen aus Fl.Nr. 836 und 848, Gemarkung Wackerstein.
- (5) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 335, 347, 348, 349, 350, 357, 358, 360, 361, 362, 372, 373, 374, 375, 376, 379, 407 und 2979, Teilflächen aus Fl.Nrn. 319, 353, 355, 356, 364, 372/1 und 409, alle Gemarkung Pförring sowie das Grundstück

Fl.Nr. 836/1 und Teilfläche aus Fl.Nr. 836, alle Gemarkung Wackerstein.

(6) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Eichstätt und in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Marktplatz 1, 85104 Pförring (Rathaus), niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Schutzgebiet liegenden Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(8) Die Fassungs-bereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutz-zone/die weitere Schutz-zone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungs-bereich I	in der engeren Schutz-zone II	in der weiteren Schutz-zone III
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	<b>verboten</b>	<b>verboten wie Nr. 1.2</b>	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	<b>verboten</b>	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf Grünland vom 15.10. bis 15.02.</li> <li>- auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02.</li> <li>- auf Brachland</li> </ul> verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	<b>verboten</b>		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder erweitern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.6 Lagerung von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gär-futterbereitung zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gär-futterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	<b>verboten</b>	---	
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1	
1.10 Beweidung	<b>verboten</b>	---	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	<b>verboten</b>		
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>	
1.14 Nasskonservierung von Rundholz	<b>verboten</b>		
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		

entspricht Zone	im Fassungsereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.16 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern		verboten	
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.18 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland i.S.v. Anlage 2 Ziff. 3		verboten	
1.19 Winterfurchen	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
1.20 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Auffüllungen aller Art		verboten	
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (s. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS v. 18.04.96; GMBI S. 327, Anlage 3) - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 (s. Anlage 3)	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 u. 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist.	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.4 Ausbringen von Abwasser	<b>verboten</b>		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; <b>verboten</b> , für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<b>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage – Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	<b>verboten</b> , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II.
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	<b>verboten</b>		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 <b>verboten</b> für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; <b>verboten</b> für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		<b>verboten</b>
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten	<b>verboten</b>		
5.12 Durchführung von Bohrungen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	

entspricht Zone	im Fassungsbereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten		
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
<b>7. Betreten</b>	verboten		---

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

**§ 4 Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes und jedermann haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt und des Zweckverbandes der Gruppenwasserversorgung Ingolstadt –

Ost, Sitz Pförring, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes und des Zweckverbandes der Gruppenwasserversorgung Ingolstadt – Ost, Sitz Pförring, zu dulden.

**§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10 Inkrafttreten**

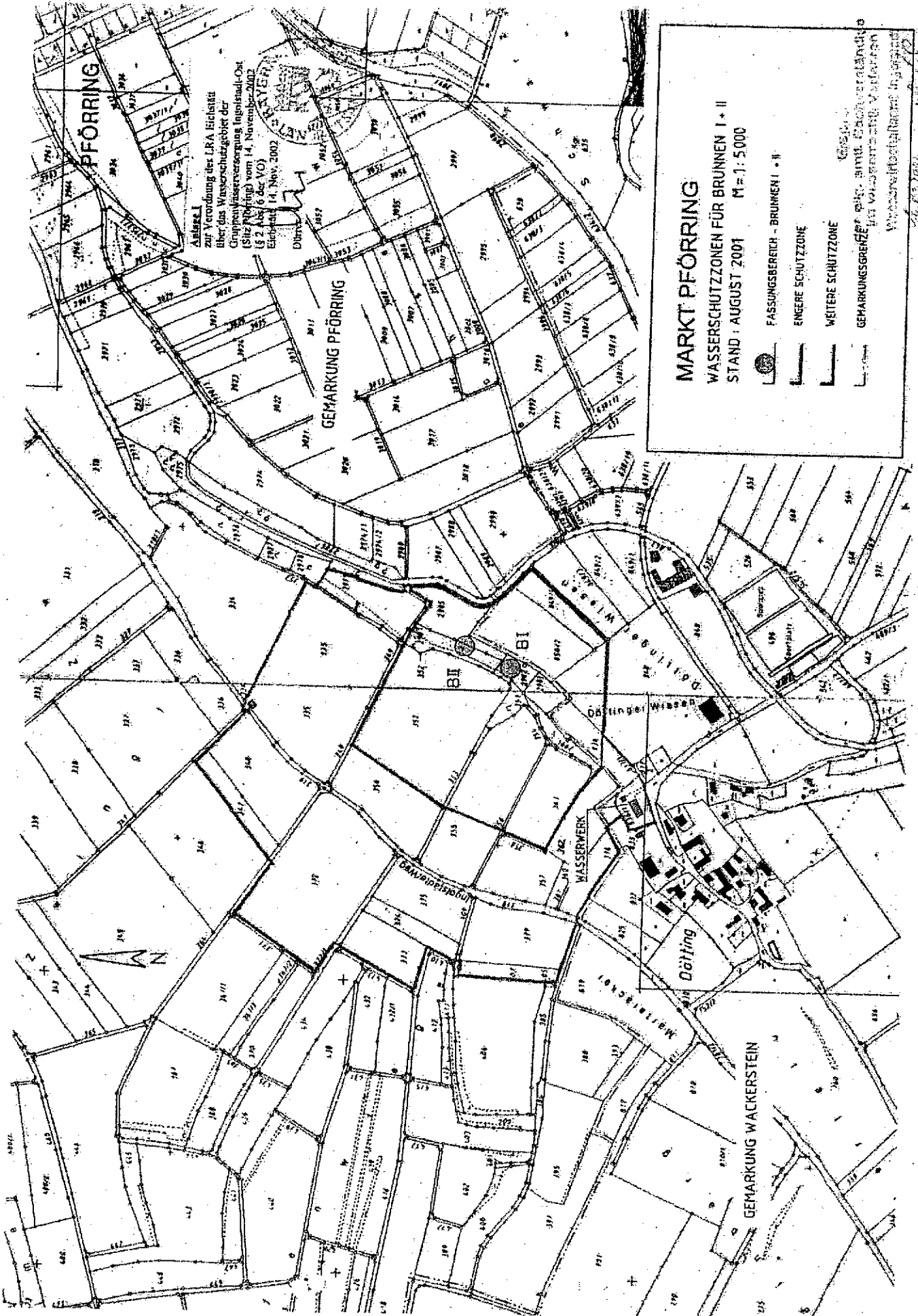
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.07.1981 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 33 vom 14.08.1981) außer Kraft.

Eichstätt, den 14. November 2002

gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

Anlage 1 Lageplan - stark verkleinert! Nicht für Maßentnahmen geeignet!



**Anlage 2**

**1. Stallungen**

**1.1 mit Flüssigmistverfahren:**

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten.

**1.2 mit Festmistverfahren:**

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

**1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:**

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

**2. Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

**3. Als Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.150 €  
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wellheim, 21. November 2002

gez. Burzler, Verbandsvorsitzender

**Landwirtschaftsamt Ingolstadt**

**253 Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung**

Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl.S. 118).

Zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger

Das Landwirtschaftsamt Ingolstadt, Sachgebiet 2.1 A, Agrarökologie und Boden, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZustGELF) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung folgende

**Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle und Jauche wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen im Landkreis Eichstätt/Stadt Ingolstadt aus fachlichen Gründen im Hinblick auf die besonderen und weitgehend gleichen klimatischen und betrieblichen Voraussetzungen sowie der bestehenden und der im September ungünstigen Witterungsverhältnisse und zur Vermeidung von Bodenverdichtungen festgelegt auf die Zeit vom

**05.12.2002 bis 05.02.2003**

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, stickstoffhaltige Düngemittel auf wassergesättigten, stark schnee-bedeckten oder tiefgefrorenen Boden auszubringen.

In den Gemeinden des Landkreises Eichstätt und der Stadt Ingolstadt können Gülle und Jauche auf Ackerflächen abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung

**bis 29.11.2002**

nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen ausgebracht werden:

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Wasser- und Bodenverband Obere Schutter**

**252 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Wasser- und Bodenverband am 05. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.560 €